



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2018
COM(2018) 436 final

2018/0225 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für
Forschung und Innovation „Horizont Europa“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2018) 291 final} - {SWD(2018) 307 final} - {SWD(2018) 308 final} -
{SWD(2018) 309 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele**

Der Vorschlag für Horizont Europa steht voll und ganz im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission für den nächsten langfristigen Haushalt der Union für den Zeitraum 2021 bis 2027 sowie mit den Prioritäten der Kommission, die in ihrer Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel festgelegt sind, und den globalen politischen Prioritäten (Ziele für eine nachhaltige Entwicklung). Er unterstützt die Agenda der Union in der Zeit nach 2020, wie in der Erklärung von Rom vom 25. März 2017 vereinbart wurde.

Der Vorschlag wurde ausgehend von der Annahme konzipiert, dass Forschung und Innovation (FuI) den Prioritäten der Bürger gerecht werden, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Union stärken, für die Erhaltung unseres sozioökonomischen Modells und unserer Werte entscheidend sind und Lösungen ermöglichen, mit denen Herausforderungen systematischer angegangen werden können.

Gemäß Artikel 182 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) wird die Durchführung des Rahmenprogramms durch Spezifische Programme erfolgen, in denen die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden. Das Programm „Horizont Europa“ wird durch das mit diesem Beschluss eingerichtete Spezifische Programm und durch das Spezifische Programm für die Verteidigungsforschung durchgeführt werden.

Das mit diesem Beschluss eingerichtete Spezifische Programm stützt sich auf Artikel 182 AEUV und wegen seiner ausgeprägten Innovationsförderung auch auf Artikel 173 AEUV.

Weitere Informationen über den Vorschlag für Horizont Europa insgesamt sind der Begründung für den ihm zugrunde liegenden Rechtsakt (Vorschlag für eine Verordnung über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse) zu entnehmen.

Dieser Vorschlag sieht als Anwendungsbeginn den 1. Januar 2021 vor. Er richtet sich an eine Union mit 27 Mitgliedstaaten, nachdem das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 dem Europäischen Rat nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Europäischen Union und aus der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten.

2. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Im Vorschlag für das Rahmenprogramm (ein Rahmenprogramm für Forschung und Innovation mit dem Titel „Horizont Europa“, das auch die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse enthält) werden die allgemeinen Ziele und die Einzelziele von Horizont Europa sowie die Struktur und die Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten festgelegt, während in diesem Beschluss die für einzelnen Teile von Horizont Europa geltenden operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden sollten.

In diesem Rechtsakt werden spezielle Durchführungs- und Programmplanungsbestimmungen für das Rahmenprogramm festgelegt, insbesondere für

- Aufträge (im Rahmen des Pfeilers „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“);
- den Europäischen Forschungsrat (ERC);
- den Europäischen Innovationsrat (EIC);
- die Arbeitsprogramme;
- das Ausschussverfahren.

Strategische Planung

Die Durchführung von Horizont Europa wird durch eine inklusive und transparente **strategische Planung** der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die im Rahmen des Programms finanziert werden, gesteuert. Diese erfolgt im Anschluss an umfassende Konsultationen und den Austausch mit den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls mit dem Europäischen Parlament, sowie mit verschiedenen Interessenträgern, auch Organisationen der Zivilgesellschaft, zu den Prioritäten, (u. a. den Aufträgen im Rahmen des Pfeilers „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“) und den geeigneten Maßnahmenarten und Durchführungsformen, insbesondere den europäischen Partnerschaften.

Im Zuge der **strategischen Planung** wird eine mehrjährige Strategie für die Entwicklung der Inhalte der **Arbeitsprogramme** (gemäß Artikel 11) festgelegt, wenngleich diese weiterhin ausreichend flexibel sein wird, um rasch auf unerwartete Erfordernisse und Krisen reagieren zu können; ebenso werden die im Arbeitsprogrammzyklus der Kommission beschriebenen politischen Prioritäten festgelegt. Im Mittelpunkt dieser Planung steht der zweite Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“.

Die Prioritäten von Horizont Europa werden sehr stark an den allgemeinen strategischen Prioritäten der Union und ihrer Politik ausgerichtet sein. Die strategische Planung wird auf zukunftsgerichteten Forschungstätigkeiten, Studien und anderen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und vorhandene relevante Initiativen auf Unionsebene und nationaler Ebene berücksichtigen. Sie wird interdisziplinäre und sektorübergreifende Perspektiven einbeziehen und sicherstellen, dass alle Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa wirksam koordiniert werden.

Sie wird zudem eng auf andere Programme der Union abgestimmt sein, nicht zuletzt, um eine schnellere Verbreitung und Übernahme der Ergebnisse von Investitionen in Forschung und Innovation zu fördern.

Mit ihrem Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 verfolgt die Kommission das eher ehrgeizige Ziel, den Klimaschutz in allen EU-Programmen zu berücksichtigen und dabei das Gesamtziel von 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen zu erreichen. Der Beitrag dieses Programms zur Erreichung dieses Gesamtziels wird über ein detailliert aufgeschlüsseltes Klima-Marker-System der EU und – sofern vorhanden – mittels präziserer Methoden verfolgt. Die Kommission wird auch weiterhin die Informationen im Rahmen des jährlichen Haushaltsentwurfs (Mittel für Verpflichtungen) vorlegen.

Um die Möglichkeiten des Programms, zu den Klimazielen beizutragen, voll auszuschöpfen, wird die Kommission während der gesamten Programmvorbereitung, Durchführung, Überprüfung und Evaluierung bestrebt sein, relevante Maßnahmen zu ermitteln.

Pfeiler

Horizont Europa wird drei Programmstränge oder „Pfeiler“ umfassen:

- I. „Offene Wissenschaft“;
- II. „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“;
- III. „Offene Innovation“.

Pfeiler I – „Offene Wissenschaft“

Dieser Pfeiler baut auf dem Erfolg des Europäischen Forschungsrats, der Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen und der Forschungsinfrastruktur-Komponente des aktuellen Rahmenprogramms auf. Hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für den Europäischen Forschungsrat wird auf die Artikel 6 bis 8 verwiesen.

Pfeiler II – „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“

Dieser Pfeiler umfasst fünf thematische Cluster, die sich auf das gesamte Spektrum der globalen Herausforderungen durch FuI-Kooperationstätigkeiten nach dem Top-down-Prinzip beziehen.

- „Gesundheit“
- „Inklusive und sichere Gesellschaft“
- „Digitalisierung und Industrie“
- „Klima, Energie und Mobilität“
- „Lebensmittel und natürliche Ressourcen“

Die Cluster – die von Interventionsbereichen unterstützt werden – überschreiten die üblichen Grenzen zwischen Fachbereichen, Sektoren und Politikbereichen und werden zu mehr Zusammenarbeit und zu einer größeren Wirkung hinsichtlich der politischen Prioritäten der Union und der globalen politischen Prioritäten führen.

Der gesamte Pfeiler ist von seiner Konzeption her stärker wirkungsorientiert.

Aufträge

Im Rahmen des Pfeilers wird eine kleine Anzahl von **Aufträgen** mit konkreten Zielen vergeben werden, wofür ein umfassendes Projektportfolio erstellt, aber auch auf relevante Tätigkeiten und Ergebnisse aus anderen Teilen des Programms zurückgegriffen wird. Die Bestimmungen speziell für die Aufträge sind in Artikel 5 festgelegt.

Aufträge werden im Rahmen des strategischen Planungsverfahrens von Horizont Europa beschlossen und in einer gemeinsamen Anstrengung der einschlägigen Kommissionsdienststellen, der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und relevanter Interessenträger gemeinsam konzipiert.

Für Aufträge wird es kein gesondertes Budget geben, wenngleich ihnen im Wege des Arbeitsprogramms Haushaltsmittel zugewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass

Aufträge in der Regel querschnittlich angelegt sind und daher ihr Budget aus mehr als einem Cluster erhalten.

Die ersten, wenigen Aufträge werden im Rahmen der ersten strategischen Planung eingeführt. Ausgehend von den Erfahrungen, die in den ersten beiden Jahren gemacht werden, könnten Anzahl und Größenordnung der Aufträge in späteren Arbeitsprogrammen steigen. Aufträge werden von der Union voraussichtlich während eines Zeitraums von höchstens 10 Jahren gefördert und regelmäßig (im Rahmen des Arbeitsprogrammzyklus) überprüft, aber die Wirkung von Aufträgen könnte über diesen Zeitraum hinausgehen.

Für die gemeinsame Konzipierung von Aufträgen und die Steuerung ihrer Durchführung kann die Kommission *Auftragsbeiräte* einrichten. Sie werden beratend tätig sein zu möglichen Aufträgen mit hoher Wirkung und dabei ein Verfahren nutzen, das die Beteiligung von Interessenträgern an der Konzipierung ebenso vorsieht wie Öffentlichkeitsarbeit. In den Auftragsbeiräten werden Interessenträger, einschließlich Endnutzer (um deren Einbeziehung sicherzustellen), sowie die Dienststellen der Kommission vertreten sein, um die Verbindung zu den Strategien der Union zu gewährleisten. Die Mitglieder der Auftragsbeiräte werden in der Regel von der Kommission nach einem offenen Aufruf zur Interessenbekundung unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgewogenheit hinsichtlich Fachwissen, Geschlecht, Alter und geografischer Verteilung ernannt. Sofern zweckmäßig, könnte jedoch auch auf vorhandene Governance-Strukturen für die Funktion der Auftragsbeiräte zurückgegriffen werden.

Die Kommission kann *Auftragsmanager* einstellen, um auf das bestmögliche Fachwissen für die Umsetzung und Verwirklichung der genannten Ziele zurückgreifen zu können.

Die Durchführungsbestimmungen werden einen „Portfolio-Ansatz“ ermöglichen, nach dem Vorschläge nicht einzeln, sondern innerhalb eines Maßnahmenportfolios evaluiert und ausgewählt und Projekte nicht einzeln, sondern ebenfalls innerhalb eines Maßnahmenportfolios verwaltet werden.

Die Evaluierung der Vorschläge wird mithilfe unabhängiger Experten erfolgen, die für das Vorschlagen eines Projektportfolios, mit dem ein bestimmter Auftrag „kollektiv“ bearbeitet wird, verantwortlich sein werden.

Die geltenden Evaluierungs- und Eignungskriterien sowie die Methode für die Evaluierung von Aufträgen (z. B. Sicherstellung eines Portfolio-Ansatzes) werden im Arbeitsprogramm festgelegt. Ziel ist es, Exzellenz und Wirkung auf kollektiver Ebene zu bewerten.

Sonstige Projekte, die für den Erfolg der Aufträge relevant sein könnten, können in den Portfolio-Ansatz ebenso einbezogen werden wie ein breites Spektrum von Akteuren, wie beispielsweise Stiftungen.

Die Leitinitiativen für künftige und neu entstehende Technologien („Future and Emerging Technologies“, (FET)) von Horizont 2020 ähneln vom Konzept her dem der Aufträge. Aus diesem Grunde und auch zur Vereinfachung der Förderlandschaft werden alle im Rahmen von Horizont Europa geplanten FET-Leitinitiativen im Einklang mit den Kriterien für Aufträge als Aufträge angelegt und nach denselben Modalitäten durchgeführt.

Pfeiler III – „Offene Innovation“

Dieser Pfeiler konzentriert sich im Wesentlichen auf:

- die Hochskalierung bahnbrechender und marktschaffender Innovationen durch einen neuen **Europäischen Innovationsrat** (EIC – siehe Artikel 9 bis 10) und

- Tätigkeiten zur Stärkung und zum Ausbau der europäischen Innovationslandschaft insgesamt, worunter auch die Unterstützung des **Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT)** fällt.

Zur Implementierung des EIC wird die Kommission ein hochrangiges Gremium (den „EIC-Beirat“) einrichten, das u. a. zur Gesamtstrategie, zu den Zielen, Tätigkeiten und Evaluierungskriterien sowie zur Auswahl von Experten beratend tätig sein wird. Das Arbeitsprogramm zur Durchführung der EIC-Maßnahmen wird von der Kommission ausgehend von Empfehlungen des EIC-Beirats ausgearbeitet.

Zugang zur Unionsförderung für bahnbrechende marktschaffende Innovationen ist nur über den Europäischen Innovationsrat möglich. Dieser regelt die vorher im Rahmen von Horizont 2020 durchgeführten relevanten Tätigkeiten, etwa „Innovation in KMU“ und „Künftige und neu entstehende Technologien“ („FET Open“ und „FET Proactive“), sowie den Zugang zur Risikofinanzierung (der jetzt an die Verordnung über den Fonds „InvestEU“ angeglichen wurde).

Die Kommission kann Programmmanager nach einem offenen und transparenten Auswahlverfahren für die Implementierung des EIC einstellen.

Der EIC wird Innovatoren eine direkte, maßgeschneiderte Unterstützung über zwei Hauptfinanzierungsinstrumente – den „*Pathfinder*“ und den „*Accelerator*“ – bieten, die beide vor allem über einen Ansatz nach dem Bottom-up-Prinzip für bahnbrechende Innovationen mit hohem Risiko auf die Bedürfnisse von Innovatoren ausgerichtet sind und proaktiv verwaltet werden sollen.

Der „*Pathfinder*“ für fortgeschrittene Forschungsarbeiten wird Finanzhilfen vom frühen technologischen Stadium (einschließlich Konzeptnachweis, Technologievalidierung) bis zum frühen kommerziellen Stadium (frühzeitige Demonstration, Erstellung eines Geschäftsmodells und Entwicklung einer Strategie) bereitstellen.

Der „*Accelerator*“ wird die weitere Entwicklung und die Markteinführung bahnbrechender und marktschaffender Innovationen bis zu einem Stadium unterstützen, in dem diese von Investoren zu den üblichen kommerziellen Bedingungen finanziert werden können (z. B. ab der Demonstration, den Nutzertests, der vorkommerziellen Produktion bis zur Hochskalierung). Über ihn wird eine EIC-Mischfinanzierung bereitgestellt (d. h. Finanzhilfen in Kombination mit direktem Beteiligungskapital und Zugang zu finanziellen Sicherheiten).

Bei „*Accelerator*“ wird der Schwerpunkt besonders auf Innovationen liegen, die im Rahmen von „*Pathfinder*“ hervorgebracht wurden, wenngleich über ihn auch Projekte finanziert werden, die aus anderen Teilen von Horizont Europa hervorgehen, etwa aus dem Europäischen Forschungsrat oder aus den *Wissens- und Innovationsgemeinschaften* des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts.

Ein weiteres Merkmal des Pfeilers „Offene Innovation“ ist eine stärkere Zusammenarbeit mit Innovationsökosystemen mit dem Ziel, vor allem, aber nicht ausschließlich, über das EIT ein investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen, das die Tragfähigkeit dieser Innovationsökosysteme sowie unternehmerische und innovative Fähigkeiten in den Schwerpunktbereichen über die *Wissens- und Innovationsgemeinschaften* unterstützt.

Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“

Die Hauptkomponenten dieses Teils sind „Teilen von Exzellenz“ sowie „Reform und Stärkung des europäischen FuI-Systems“ im Hinblick auf die Fazilität für Politikunterstützung der nächsten Generation.

Dieser Teil wird auch Tätigkeiten in den folgenden Bereichen umfassen: Zukunftsgerichtete Forschungstätigkeiten, Monitoring und Evaluierung des Rahmenprogramms sowie Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, Modernisierung der europäischen Hochschulen, Unterstützung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit sowie Wissenschaft, Gesellschaft und Bürger.

Durchführung

Bei der Durchführung von Horizont Europa wird die Kommission von einem **Ausschuss** (siehe Artikel 12) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt. Er soll je nach dem zu erörternden Thema in verschiedenen Zusammensetzungen (siehe Anhang II dieser Entscheidung) tagen.

Programmaktivitäten

Anhang I dieses Vorschlags sind weitere Einzelheiten zu den im Rahmen der einzelnen Pfeiler geförderten Bereiche und zu den Programmtätigkeiten zu entnehmen. Dazu gehören Durchführungsmodalitäten und allgemeine Grundsätze, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der strategischen Planung, der Verbreitung von Ergebnissen sowie der Kommunikation, der Nutzung und Markteinführung, der Unterstützung bei der Politikgestaltung und auf der internationalen Zusammenarbeit liegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 182 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt die Durchführung des durch die RP-/BR-Verordnung (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... eingerichteten Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“³ (im Folgenden „Horizont Europa“) durch Spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, die Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
- (2) Die RP-/BR-Verordnung (EU) Nr. ... enthält die allgemeinen Ziele und die Einzelziele von „Horizont Europa“ sowie die Struktur und Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten, während in diesem Spezifischen Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (im Folgenden das „Spezifische Programm“) die für die einzelnen Teile von „Horizont Europa“ geltenden operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden sollten. Die in der RP-/BR-Verordnung (EU) Nr. ... dargelegten Durchführungsbestimmungen, auch in Bezug auf die Ethik-Grundsätze, gelten uneingeschränkt für das Spezifische Programm.
- (3) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Spezifischen Programms zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Arbeitsprogramme für die Durchführung des Spezifischen Programms verabschieden kann.

¹ ABl. C, , S. .

² ABl. C, , S. .

³ ABl. C, , S. .

Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ausgeübt werden.

- (4) Der mit Beschluss der Kommission 96/282/Euratom⁵ eingesetzte Verwaltungsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) wurde zum wissenschaftlichen und technologischen Inhalt der direkten Maßnahmen der JRC außerhalb des Nuklearbereichs gehört.
- (5) Angesichts der großen Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen der Union zukommt, das Klimaschutzübereinkommen von Paris umzusetzen und die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, wird das Programm dazu beitragen, dass der Klimaschutz durchgehend berücksichtigt und das Ziel erreicht wird, insgesamt 25 % der EU-Ausgaben zur Unterstützung der Klimaziele zu verwenden. 35 % der Gesamtmittelausstattung des Spezifischen Programms sollen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.
- (6) Die Maßnahmen des Spezifischen Programms sollten eingesetzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen in angemessener Weise anzugehen, ohne private Finanzierungen zu duplizieren oder zu verdrängen; zudem sollten die Maßnahmen einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.
- (7) Angesichts der Bedeutung von Forschung und Innovation für die Bewältigung der Herausforderungen in den Sektoren Lebensmittel, ländliche Entwicklung und Biowirtschaft und der Synergien mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, die es zu nutzen gilt, werden die einschlägigen Maßnahmen des Spezifischen Programms im Cluster „Lebensmittel und natürliche Ressourcen“ mit 10 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021 bis 2017 unterstützt.
- (8) Die Vollendung des digitalen Binnenmarkts und die sich zunehmend aus der Konvergenz der digitalen und physischen Technologien ergebenden Möglichkeiten erfordern eine Intensivierung der Investitionstätigkeit. Horizont Europa wird diese Anstrengungen unterstützen und hat hierzu im Vergleich zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ die Ausgaben für die zentralen Forschungs- und Innovationstätigkeiten deutlich angehoben⁶. Damit dürfte gewährleistet sein, dass Europa in Forschung und Innovation im digitalen Bereich Weltspitze bleibt.
- (9) Die Finanzierungsformen und die Durchführungsmethoden im Rahmen dieses Beschlusses werden danach ausgewählt, inwieweit damit die Einzelziele der Maßnahmen erreicht und Ergebnisse erzielt werden können, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das zu erwartende Risiko der Nichteinhaltung der Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Bei Finanzhilfen ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und standardisierter Kosten je Einheit zu prüfen –

⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁵ Beschluss der Kommission 96/282/Euratom vom 10. April 1996 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 12).

⁶ Laut der Mitteilung der Kommission „Ein neuer, moderner mehrjähriger Finanzrahmen für eine Europäische Union, die ihre Prioritäten nach 2020 effizient erfüllt“ wurden auf der Grundlage des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ für die wichtigsten Tätigkeiten im digitalen Bereich 13 Mrd. EUR bereitgestellt (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A52018DC0098>).

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Beschluss wird das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (im Folgenden „Spezifisches Programm“) nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der RP-/BR-Verordnung (EU) Nr./.... festgelegt.

In ihm sind die operativen Ziele des Spezifischen Programms, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Bestimmungen für die Durchführung des Spezifischen Programms und die im Rahmen des Spezifischen Programms durchzuführenden Tätigkeiten festgelegt.

Artikel 2

Operative Ziele

1. Das Spezifische Programm trägt zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der Einzelziele bei, die in Artikel 3 der Verordnung ... [RP-/BR-Verordnung] festgelegt sind.
2. Mit dem Spezifischen Programm werden die folgenden operativen Ziele verfolgt:
 - (a) Stärkung und Verbreitung von Exzellenz;
 - (b) vermehrte sektor- und fachübergreifende Zusammenarbeit;
 - (c) Vernetzung und Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum;
 - (d) Ausbau der internationalen Zusammenarbeit;
 - (e) Gewinnung, Ausbildung und Bindung von Forschern und Innovatoren im Europäischen Forschungsraum, auch durch die Mobilität von Forschern;
 - (f) Förderung einer offenen Wissenschaft, Gewährleistung der Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und offener Zugang zu Ergebnissen;
 - (g) aktive Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung politischer Strategien;
 - (h) Unterstützung der Umsetzung der politischen Prioritäten der Union;
 - (i) Stärkung der Verbindung zwischen Forschung und Innovation und anderen Politikbereichen, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung;
 - (j) Verwirklichung ehrgeiziger Ziele innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens durch FuI-Aufträge;
 - (k) Beteiligung der Bürger und Endnutzer an Prozessen der gemeinsamen Konzipierung und der gemeinsamen Gestaltung;
 - (l) Verbesserung der Wissenschaftskommunikation;
 - (m) Beschleunigung des industriellen Wandels;
 - (n) Verbesserung der Innovationskompetenzen;

- (o) Förderung der Gründung und der Expansion innovativer Unternehmen, vor allem von KMU;
 - (p) Verbesserung des Zugangs zur Risikofinanzierung, vor allem wenn der Markt keine tragfähige Finanzierung bereitstellt.
3. Innerhalb der in Absatz 2 genannten Ziele können neue und unvorhersehbare Erfordernisse berücksichtigt werden, die sich während des Durchführungszeitraums des Spezifischen Programms ergeben. Dabei kann es sich – falls dies hinreichend begründet ist – um Reaktionen auf sich neu abzeichnende Chancen, Krisen und Bedrohungen sowie Erfordernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Unionsstrategien handeln.

Artikel 3

Struktur

1. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung *RP-/BR-Verordnung* ... besteht das Spezifische Programm aus folgenden Teilen:
- (1) Pfeiler I „Offene Wissenschaft“ mit den folgenden Komponenten:
 - (a) Europäischer Forschungsrat (ERC) gemäß Anhang I Pfeiler I Abschnitt 1;
 - (b) Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) gemäß Anhang I Pfeiler I Abschnitt 2;
 - (c) Forschungsinfrastrukturen gemäß Anhang I Pfeiler I Abschnitt 3;
 - (2) Pfeiler II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ mit den folgenden Komponenten:
 - (a) Cluster „Gesundheit“ gemäß Anhang I Pfeiler II Abschnitt 1;
 - (b) Cluster „Inklusive und sichere Gesellschaft“ gemäß Anhang I Pfeiler II Abschnitt 2;
 - (c) Cluster „Digitalisierung und Industrie“ gemäß Anhang I Pfeiler II Abschnitt 3;
 - (d) Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ gemäß Anhang I Pfeiler II Abschnitt 4;
 - (e) Cluster „Lebensmittel und natürliche Ressourcen“ gemäß Anhang I Pfeiler II Abschnitt 5;
 - (f) direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs gemäß Anhang I Pfeiler II Abschnitt 6;
 - (3) Pfeiler III „Offene Innovation“ mit den folgenden Komponenten:
 - (a) Europäischer Innovationsrat (EIC) gemäß Anhang I Pfeiler III Abschnitt 1;
 - (b) Europäische Innovationsökosysteme gemäß Anhang I Pfeiler III Abschnitt 2;
 - (c) Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT) gemäß Anhang I Pfeiler III Abschnitt 3.
 - (4) Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ mit den folgenden Komponenten:
 - (a) „Teilen von Exzellenz“ gemäß Anhang I Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ Abschnitt 1;
 - (b) „Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems“ gemäß Anhang I Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ Abschnitt 2.

2. Die Tätigkeiten, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Teile durchzuführen sind, werden in Anhang I beschrieben.

Artikel 4

Mittelausstattung

1. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung ... *RP-/BR-Verordnung* wird die Finanzausstattung für die Durchführung des Spezifischen Programms für den Zeitraum 2021–2027 auf 94 100 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
2. Der in Absatz 1 genannte Betrag wird auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Teile gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung ...*RP-/BR-Verordnung* aufgeteilt. Es gelten die Regelungen des Artikels 9 Absätze 3 bis 8 der Verordnung ... [RP-/BR-Verordnung].

KAPITEL II

DURCHFÜHRUNG UND PROGRAMMPLANUNG

Artikel 5

Aufträge

1. Für jeden Auftrag kann ein Auftragsbeirat eingerichtet werden. Dieser besteht aus ungefähr 15 hochrangigen Personen, einschließlich Vertretern relevanter Endnutzer. Der Auftragsbeirat ist zu Folgendem beratend tätig:
 - (a) Inhalt der Arbeitsprogramme und erforderlichenfalls ihre Überarbeitung, damit die Auftragsziele erreicht werden, und dies im Rahmen einer gemeinsamen Konzipierung mit den Interessenträgern und gegebenenfalls der Öffentlichkeit;
 - (b) erforderlichenfalls Anpassungsmaßnahmen oder Beendigung, ausgehend von Bewertungen der Auftragsdurchführung;
 - (c) Auswahl von mit der Evaluierung beauftragten Experten, Einweisung der mit der Evaluierung beauftragten Experten, Evaluierungskriterien und deren Gewichtung;
 - (d) Rahmenbedingungen, die zur Erreichung der Auftragsziele beitragen;
 - (e) Kommunikation.
2. Spezifische Bestimmungen, die einen effizienten und flexiblen Portfolio-Ansatz ermöglichen sollen, können in dem in Artikel 11 vorgesehenen Arbeitsprogramm festgelegt werden.

Artikel 6

Europäischer Forschungsrat

1. Die Kommission richtet einen Europäischen Forschungsrat (European Research Council, „ERC“) für die Durchführung der den ERC betreffenden Maßnahmen im Rahmen des

Pfeilers I „Offene Wissenschaft“ ein. Der ERC ist Rechtsnachfolger des mit Beschluss C(2013) 1895⁷ eingerichteten ERC.

2. Der ERC besteht aus einem unabhängigen Wissenschaftlichen Rat nach Artikel 7 und einer eigenen Durchführungsstelle nach Artikel 8.
3. Den ERC leitet ein Präsident, der unter erfahrenen und international anerkannten Wissenschaftlern ausgewählt wird.

Der Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das von einem eigens eingesetzten unabhängigen Ausschuss durchgeführt wird; die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Kandidat bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates.

Der Präsident führt den Vorsitz des Wissenschaftlichen Rates, gewährleistet dessen Leitung und die Verbindung mit der Durchführungsstelle und repräsentiert den Wissenschaftlichen Rat in der Welt der Wissenschaft.

4. Grundprinzipien der Tätigkeit des ERC sind wissenschaftliche Exzellenz, Autonomie, Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht. Er gewährleistet die Kontinuität mit den Maßnahmen des mit Beschluss .../EG eingerichteten ERC.
5. Der ERC unterstützt die Forschungsarbeiten, die von einzelstaatlichen und transnationalen europaweit im Wettbewerb stehenden Teams auf sämtlichen Gebieten durchgeführt werden.
6. Die Kommission gewährleistet die Autonomie und Integrität des ERC und sorgt für eine ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben.

Die Kommission stellt sicher, dass die Durchführung der Maßnahmen des ERC im Einklang mit den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen und der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten, vom Wissenschaftlichen Rat erstellten Gesamtstrategie für den ERC erfolgt.

Artikel 7

Der Wissenschaftliche Rat des ERC

1. Der Wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ranges – aus Frauen und Männern verschiedener Altersgruppen – zusammen, die über entsprechendes Fachwissen verfügen, eine Vielzahl von Forschungsbereichen vertreten und unabhängig von Fremdinteressen ad personam handeln.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat vereinbarten Benennungsverfahren, das auch eine Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst, benannt.

Sie werden für die Dauer von vier Jahren benannt; eine Verlängerung auf der Grundlage eines Rotationssystems, das die Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates gewährleistet, ist einmal möglich.

2. Der Wissenschaftliche Rat
 - a) legt die Gesamtstrategie des ERC fest;
 - b) legt das Arbeitsprogramm für die Durchführung der Tätigkeiten des ERC fest;

⁷ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23.

- c) legt die Arbeits- und Verfahrensweisen für das Gutachterverfahren („Peer Review“) und die Evaluierung der Vorschläge fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Vorschläge gefördert werden;
- d) nimmt zu jeder Frage Stellung, die aus wissenschaftlicher Sicht einen positiven Beitrag zu Ergebnissen und Wirkungen des ERC und zur Qualität der Forschungstätigkeiten leisten kann;
- e) legt einen Verhaltenskodex fest, der unter anderem die Vermeidung von Interessenkonflikten regelt.

Die Kommission weicht vom Standpunkt des Wissenschaftlichen Rates gemäß den Buchstaben a, c, d und e nur dann ab, wenn sie der Auffassung ist, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses nicht eingehalten wurden. In diesem Fall erlässt die Kommission Maßnahmen, um die Kontinuität der Durchführung des Spezifischen Programms und die Erreichung seiner Ziele zu wahren, wobei sie die Punkte, in denen sie vom Standpunkt des Wissenschaftlichen Rates abweicht, benennt und ordnungsgemäß begründet.

- 3. Der Wissenschaftliche Rat handelt gemäß dem Mandat, das in Anhang I Pfeiler I Abschnitt 1 festgelegt ist.
- 4. Der Wissenschaftliche Rat handelt ausschließlich im Interesse der Erreichung der Ziele des ERC, unter Einhaltung der in Artikel 6 genannten Grundsätze. Er handelt integer und redlich und arbeitet effizient und mit größtmöglicher Transparenz.

Artikel 8

Durchführungsstelle des ERC

- 1. Die dem ERC zugeordnete Durchführungsstelle ist für die administrative und praktische Programmdurchführung gemäß Anhang I Pfeiler I Abschnitt 1 zuständig. Sie unterstützt den Wissenschaftlichen Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- 2. Die Kommission stellt sicher, dass sich die Durchführungsstelle strikt, effizient und mit der erforderlichen Flexibilität allein an den Zielen und Anforderungen des ERC orientiert.

Artikel 9

Der Europäische Innovationsrat

- 1. Die Kommission richtet einen Europäischen Innovationsrat (European Innovation Council, „EIC“) für die Durchführung der den EIC betreffenden Maßnahmen im Rahmen des Pfeilers III „Offene Innovation“ ein. Grundprinzipien der Tätigkeit des EIC sind die Ausrichtung auf bahnbrechende und disruptive Innovationen, Autonomie, Risikobereitschaft, Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht.
- 2. Zum EIC gehört der hochrangige Beirat (im Folgenden „EIC-Beirat“) nach Artikel 10. .
- 3. Die Kommission stellt sicher, dass die Implementierung des EIC
 - (a) im Einklang mit den in Absatz 1 festgelegten Grundsätzen unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des EIC-Beirats zu der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesamtstrategie für den ERC erfolgt und
 - (b) nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.
- 4. Für die Verwaltung der EIC-Mischfinanzierung greift die Kommission auf die indirekte Mittelverwaltung zurück oder kann, falls dies nicht möglich ist, eine Zweckgesellschaft

errichten. Die Kommission ist bestrebt, die Teilnahme anderer öffentlicher und privater Investoren zu gewährleisten. Sollte dies in der Anfangsphase nicht möglich sein, ist die Zweckgesellschaft so zu strukturieren, dass sie für andere öffentliche und private Investoren attraktiv ist und sich der Mobilisierungseffekt des Unionsbeitrags erhöht.

Artikel 10

Der EIC-Beirat

1. Der EIC-Beirat berät die Kommission zu Folgendem:
 - a) Gesamtstrategie für die EIC-Komponente im Rahmen des Pfeilers III „Offene Innovation“;
 - b) Arbeitsprogramm für die Durchführung der Maßnahmen des EIC;
 - c) Kriterien für die Bewertung des Innovationsgrads und des Risikoprofils der Vorschläge sowie des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Finanzhilfen, Beteiligungen und anderen Finanzierungsformen für den EIC-„Accelerator“;
 - d) Ermittlung eines strategischen Projektportfolios;
 - e) Profil der Programmmanager.
2. Der EIC-Beirat kann auf Antrag Empfehlungen an die Kommission richten, die Folgendes betreffen:
 - a) jede Angelegenheit, die aus einer Innovationsperspektive Innovationsökosysteme in ganz Europa, die Ergebnisse und die Wirkung der Ziele der EIC-Komponente und die Fähigkeit innovativer Unternehmen, ihre Lösungen umzusetzen, fördert und verbessert;
 - b) die in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Kommissionsdienststellen ermittelten etwaigen regulatorischen Hindernisse, mit denen Unternehmer konfrontiert sind, insbesondere jene, denen eine Unterstützung im Rahmen der EIC-Komponente zuteil wurde;
 - c) Trends hinsichtlich neu entstehender Technologien im EIC-Portfolio, um in anderen Teilen des Spezifischen Programms bei der Programmplanung berücksichtigt zu werden;
 - d) Ermittlung konkreter Fragen, die eine Beratung durch den EIC-Beirat notwendig machen.

Der EIC-Beirat handelt im Interesse der Erreichung der Ziele der EIC-Komponente. Er handelt integer und redlich und arbeitet effizient und transparent.

Der EIC-Beirat handelt gemäß seinem Mandat, das in Anhang I Pfeiler III Abschnitt 1 festgelegt ist.

3. Der EIC-Beirat besteht aus 15 bis 20 hochrangigen Personen, die verschiedene Teile des europäischen Innovationsökosystems vertreten, u. a. Unternehmern, Führungskräfte aus Unternehmen, Investoren und Forscher. Er trägt zu Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei, wobei die Mitglieder des EIC-Beirats bestrebt sind, das Ansehen des EIC zu steigern.

Die Mitglieder des EIC-Beirats werden von der Kommission nach einem offenen Aufruf zur Einreichung von Nominierungen oder zur Interessenbekundung oder zu beidem – je nachdem, welches Verfahren die Kommission für zweckmäßiger erachtet – unter Berücksichtigung der

notwendigen Ausgewogenheit in puncto Fachwissen, Geschlecht, Alter und geografische Verteilung ernannt.

Sie werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt; eine Verlängerung auf der Grundlage eines rotierenden Ernennungssystems (die Mitglieder werden alle zwei Jahre benannt) ist zweimal möglich.

4. Den EIC-Beirat leitet ein Präsident, der von der Kommission nach einem transparenten Einstellungsverfahren ernannt wird. Bei dem Präsidenten handelt es sich um eine hoch profilierte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die mit der Welt der Innovation in Verbindung steht.

Der Präsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, ernannt.

Der Präsident führt den Vorsitz des EIC-Beirates, bereitet dessen Sitzungen vor, weist seinen Mitgliedern Aufgaben zu und kann spezielle Untergruppen einrichten, insbesondere um neu aufkommende technologische Trends im EIC-Portfolio auszumachen. Der Präsident/die Präsidentin fördert den EIC, fungiert als Ansprechpartner(in) der Kommission und vertritt den EIC in der Welt der Innovation. Die Kommission kann den Präsidenten/die Präsidentin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben administrativ unterstützen.

5. Die Kommission legt einen Verhaltenskodex fest, der unter anderem die Vermeidung von Interessenkonflikten regelt. Von den Mitgliedern des EIC-Beirates wird erwartet, dass sie den Verhaltenskodex bei Amtsantritt akzeptieren.

Artikel 11

Arbeitsprogramme

1. Das Programm wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird. Sie werden nach einem in Anhang I dieses Beschlusses beschriebenen strategischen Planungsverfahren ausgearbeitet.

Gegebenenfalls wird der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorbehaltene Betrag in den Arbeitsprogrammen ausgewiesen.

2. Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten gesonderte Arbeitsprogramme für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Komponenten:

- a) für den ERC, wobei das Arbeitsprogramm vom Wissenschaftlichen Rat nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b in Einklang mit dem Beratungsverfahren, auf das in Artikel 12 Absatz 3 verwiesen wird, erstellt wird. Die Kommission kann von dem vom Wissenschaftlichen Rat festgelegten Arbeitsprogramm nur dann abweichen, wenn sie der Auffassung ist, dass es den Bestimmungen dieses Beschlusses nicht genügt. In diesem Fall verabschiedet die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem in Artikel 12 Absatz 4 genannten Prüfverfahren erlassen wird. Die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß;

- b) für alle Cluster im Rahmen des Pfeilers „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“, der MSCA, der Forschungsinfrastrukturen, der Unterstützung von Innovationsökosystemen, des Teilens von Exzellenz und der Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems im Einklang mit dem Prüfverfahren, auf das in Artikel 12 Absatz 4 verwiesen wird;

- c) für den EIC, wobei das Arbeitsprogramm auf Empfehlung des EIC-Beirats gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b in Einklang mit dem Prüfverfahren, auf das in Artikel 12 Absatz 4 verwiesen wird, erstellt wird.
 - d) für die JRC, wobei bei dem Mehrjahresarbeitsprogramm die Stellungnahme des Verwaltungsrats der JRC gemäß dem Beschluss 96/282/Euratom berücksichtigt wird.
3. Zusätzlich zu der in Artikel 110 der Haushaltsordnung genannten Anforderung enthalten die in Absatz 2 genannten Arbeitsprogramme gegebenenfalls Folgendes:
- a) Angaben zu dem jeder Maßnahme und jedem Auftrag zugewiesenen Betrag und einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung;
 - b) in Bezug auf Finanzhilfen die Schwerpunkte, die Eignungs- und Gewährungskriterien und die relative Gewichtung der verschiedenen Gewährungskriterien sowie den Förderhöchstsatz der gesamten förderfähigen Ausgaben;
 - c) der der Mischfinanzierung zugewiesene Betrag im Einklang mit den Artikeln 41 bis 43 der Verordnung *RP/BR-Verordnung*
 - d) etwaige weitere Verpflichtungen für Begünstigte im Einklang mit den Artikeln 35 und 37 der *RP-/BR-Verordnung*.

Artikel 12

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt⁸. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Der Ausschuss tagt je nach dem zu erörternden Gegenstand in verschiedenen Zusammensetzungen gemäß Anhang II.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
5. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.
6. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Gesamtfortschritte bei der Durchführung des Spezifischen Programms und legt ihm zeitnah Informationen über alle Maßnahmen gemäß Anhang III vor, die im Rahmen von Horizont Europa vorgeschlagen oder gefördert werden.

KAPITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

⁸ Um die Durchführung des Programms zu erleichtern, erstattet die Kommission im Einklang mit ihren geltenden Leitlinien für jede Tagung des Programmausschusses entsprechend der Tagesordnung die Kosten für einen Vertreter je Mitgliedstaat sowie in Bezug auf diejenigen Tagesordnungspunkte, für die ein Mitgliedstaat besonderen Sachverstand benötigt, die Kosten für einen Experten/Berater je Mitgliedstaat.

Artikel 13

Aufhebung

Der Beschluss 2013/743/EU wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

1. Dieser Beschluss berührt nicht die Weiterführung oder Änderung der Maßnahmen, die auf der Grundlage des Beschlusses 2013/743/EU durchgeführt werden und für die dieser Beschluss weiterhin gilt, bis sie abgeschlossen sind.

Etwaige noch bestehende Aufgaben des Ausschusses, der mit Beschluss 2013/743/EU eingesetzt worden war, werden von dem in Artikel 12 genannten Ausschuss wahrgenommen.

2. Die Finanzausstattung für das Spezifische Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Hilfe umfassen, die für die Sicherstellung des Übergangs zwischen dem Spezifischen Programm und den gemäß seinem Vorgängerbeschluss 2013/743/EU angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Arbeitsunterlage zur Vorbereitung der Basisrechtsakte für die Zeit nach 2020

Finanzbogen zu Rechtsakten

im Anhang zum Spezifischen Programm zur Durchführung von Horizont Europa

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) (*Cluster*)
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.5. Laufzeit der Maßnahme(n) und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.6. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Überwachung und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.3. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Spezifisches Programm zur Durchführung von Horizont Europa

1.2. Politikbereich(e) (Cluster)

01 – Forschung und Innovation

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁹
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.4. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.4.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich eines ausführlichen Zeitplans für die Durchführung der Initiative

- Unterstützung der Hervorbringung und Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Technologien und Lösungen zur Bewältigung der globalen Herausforderungen;
- Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung der Einführung innovativer Lösungen in Wirtschaft und Gesellschaft zur Bewältigung der globalen Herausforderungen;
- Förderung jeglicher Formen von Innovation, auch bahnbrechender Innovationen, und Stärkung der Markteinführung innovativer Lösungen;
- Optimierung der Programmergebnisse zur Erzielung einer größeren Wirkung.

1.4.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Koordinationszugewinnen, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Forschung und Innovation (FuI) sind der Dreh- und Angelpunkt einer Wissensgesellschaft und der Bereich, in dem mit einer starken europäischen Dimension zusätzliche Mittel auf nationaler Ebene mobilisiert werden, ohne diese zu ersetzen. Die für eine EU-Förderung ausgewählten FuI-Projekte zeichnen sich typischerweise dadurch aus, dass sie die Vorteile einer engeren Kooperation auf EU-

⁹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

und internationaler Ebene umfassend nutzen und aufgrund ihrer Größenordnung, ihres Umfangs und Entwicklungsniveaus meist die Möglichkeiten einer rein nationalen Förderung übersteigen, was sie in ihrer Weiterentwicklung behindert (83 % der FuI-Projekte der EU hätten ohne EU-Unterstützung nicht fortgeführt werden können). In einer Welt, in der sich der technologische Wettbewerb verschärft, würde die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU mit den absehbaren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Folgen abnehmen, wenn nicht im EU-Maßstab in FuI investiert wird.

Die EU-Investitionen im Bereich Forschung und Innovation bieten insbesondere folgende Vorteile:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, indem transnationale und multidisziplinäre Netze und neue Märkte aufgebaut werden, in denen durch die unionsweite Verbreitung von Wissen und den Technologietransfer die Einführung neuer Produkte und Dienste vorbereitet wird (EU-geförderte FuI-Teams haben eine um 40 % höhere Chance, Patente zu erhalten, die zudem qualitativ hochwertiger sind und einen größeren kommerziellen Wert haben, als Teams, die keine EU-Förderung erhalten);
- Zusammenführung öffentlicher und privater Ressourcen und von Wissen mit dem Ziel, eine kritische Masse zur Bewältigung der globalen Herausforderungen zu erreichen und der EU eine Führungsrolle auf den Weltmärkten zu verschaffen (z. B. nur durch eine Maßnahme auf EU-Ebene kann die spärliche Verteilung von Patienten, die an einer seltenen Krankheit leiden, sowie der Mangel an Standardisierung und Daten überwunden werden);
- Stärkung der wissenschaftlichen Exzellenz durch Wettbewerb und Zusammenarbeit auf EU-Ebene (von der EU geförderte, in Peer-Reviews geprüfte Veröffentlichungen werden doppelt so häufig zitiert wie im weltweiten Durchschnitt);
- Stärkung der Unterstützung für das Auftreten und die Hochskalierung bahnbrechender und marktschaffender Innovationen (KMU, die Mittel aus der EU-FuI-Förderung erhalten expandieren schneller als vergleichbare KMU, die keine EU-Förderung erhalten);
- Erhöhung der Attraktivität der EU als Raum für Bildung, Forschung, Innovation und Wirtschaft (EU-geförderte Teams wachsen schneller und sind für die Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb der EU doppelt so attraktiv);
- positive Strukturierungseffekte für nationale Forschungs- und Innovationsökosysteme (der Europäische Forschungsrat hat sich zu einem weltweit anerkannten Leuchtturm der Exzellenz entwickelt, der nationale und institutionelle Veränderungen bewirkt, um seine Finanzhilfeempfänger zu unterstützen und Anreize zu geben);
- solide Wissensgrundlage für die politische Entscheidungsfindung (z. B. beruhen die Arbeiten des IPCC der UN weitestgehend auf Forschung, die von der EU gefördert wurde).

1.4.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Evaluierungen, die seit dem Beginn der Investitionen der EU in Forschung und Innovation im Jahr 1984 durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass die EU-Rahmenprogramme zu erheblichen und langfristigen Auswirkungen geführt haben. Wenngleich die europäischen Forschungs- und Innovationsprogramme erfolgreich waren, gilt es, die Lehren aus der Vergangenheit, aus dem Feedback der Interessenträger und aus analytischen Studien zu ziehen. Forschung, Innovation und Bildung sollten in einer stärker koordinierten und mit anderen Politikbereichen besser abgestimmten Weise angegangen werden. Die Forschungsergebnisse sollten besser verbreitet und ihren Wert in neue Produkte, Verfahren und Dienste einbringen. Die Interventionslogik der EU-Unterstützungsprogramme sollte fokussierter, konkreter, detaillierter, inklusiver und transparenter entwickelt werden. Verbesserungen werden beim Programmzugang und bei der Beteiligung von Start-ups, KMU, der Industrie, EU13 und von Drittländern benötigt. Überwachung und Evaluierung müssen gestärkt werden.

In der Mitteilung über die Zwischenbewertung von „Horizont 2020“ wurden mehrere Bereiche ermittelt, in denen Verbesserungen erforderlich sind. Die Ergebnisse der Zwischenbewertung von „Horizont 2020“ beruhten auf den umfassenden Rückmeldungen von Interessenträgern und den strategischen Empfehlungen der unabhängigen hochrangigen Gruppe zur Maximierung der Wirkung der FuI-Programme der Europäischen Union (Hochrangige „Lamy-Gruppe“).

Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a. Weitere Vereinfachung.
- b. Unterstützung bahnbrechender Innovationen.
- c. Größere Wirkung durch Auftragsorientierung und Bürgerbeteiligung.
- d. Stärkung der Synergien mit anderen EU-Förderprogrammen und EU-Strategien.
- e. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.
- f. Mehr Offenheit.
- g. Rationalisierung der Finanzierungslandschaft.

1.4.4. Vereinbarkeit mit anderen geeigneten Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Horizont Europa ist so ausgelegt, dass bei seiner Durchführung Synergien mit anderen Förderprogrammen der Union genutzt werden, insbesondere durch Vereinbarungen über eine ergänzende Finanzierung aus EU-Programmen, deren Verwaltungsmodalitäten dies zulassen, wobei die finanziellen Mittel nacheinander, abwechselnd oder kombiniert zur Verfügung gestellt werden, und auch Maßnahmen gemeinsam finanziert werden können.

Folgende Programme bilden Synergien mit diesen Vereinbarungen und Förderprogrammen (die Aufstellung ist nicht erschöpfend):

- Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)
- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Binnenmarktprogramm
- Europäisches Raumfahrtprogramm
- Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)
- Programm „Digitales Europa“ (DEP)
- Erasmus-Programm
- Außenfinanzierungsinstrument
- Fonds „InvestEU“
- Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung

1.5. Laufzeit der Maßnahme(n) und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Befristete Dauer

- Laufzeit vom 1.1.2021 bis 31.12.2027
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen vom 01.01.2021 bis 31.12.2027 und auf die Mittel für Zahlungen vom 01.01.2021 bis 31.12.2033.

unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ, anschließend reguläre Umsetzung.

1.6. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung¹⁰

Direkte Verwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen

Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

Die Durchführung der Tätigkeiten von Horizont Europa folgt den für Horizont 2020 festgelegten Grundsätzen, wobei ein erheblicher Teil des Gesamthaushalts von Horizont Europa durch speziell konzipierte Verwaltungsmodalitäten durchgeführt werden dürfte.

Es ist davon auszugehen, dass die Kommission auch weiterhin den Großteil der Mittel über die Exekutivagenturen bereitstellt. Zusätzlich werden Maßnahmen, die gezielt auf konkrete

¹⁰ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>.

Schwerpunkte ausgerichtet sind, durch Einrichtungen der Union oder sonstige Einrichtungen, die mit der Ausführung von Haushaltsmitteln im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung nach den Artikeln 185 und 187 AEUV betraut sind, wahrgenommen.

Für Horizont Europa ist die Einrichtung bzw. erneute Nutzung folgender Durchführungsstellen geplant:

- Exekutivagenturen;
- Gemeinsame Unternehmen (Art. 187 AEUV);
- Öffentlich-öffentliche Partnerschaften (Art. 185 AEUV);
- Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

Einige Rationalisierungsmaßnahmen werden auf der Ebene der Partnerschaften ergriffen (die unter den neuen umfassenden Begriff der „europäischen Partnerschaften“ fallen). Ziel ist vor allem die Straffung der aktuellen Struktur und die Zahl der vorhandenen Stellen, um die Partnerschaftslandschaft sowohl intern (innerhalb des RP) als auch extern (bessere Koordinierung mit anderen Unionsprogrammen und externen Partnern) kohärenter zu gestalten. Diese Rationalisierung wird sich jedoch nicht auf die aktuellen Rechtsformen auswirken.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Auf der Grundlage mehrerer Wirkungspfade wurden kurz-, mittel- und langfristige Indikatoren festgelegt. Die Berichterstattungsvorschriften für die Teilnehmer wurden unter Berücksichtigung dieser Indikatoren, aber auch mit dem Ziel der Begrenzung des Verwaltungsaufwands für die Teilnehmer konzipiert. Soweit möglich erfolgt die Datenerhebung aus offenen Quellen.

Alle Daten zu den Verwaltungsverfahren (Anträge, Erfolgsquoten, Frist bis zur Finanzhilfegewährung, Art der Begünstigten usw.) werden gesammelt und gespeichert und über einen eigenen Datenspeicher in Echtzeit zur Verfügung gestellt. Das Referenzsystem (CORDA) funktioniert jetzt gut und steht den Mitgliedstaaten und anderen interessierten Einrichtungen zur Verfügung.

Ab dem ersten Jahr werden Berichte über die Verwaltungsverfahren und (nach und nach) über Outputs und Ergebnisse erstellt. Es sind eine Zwischenevaluierung und eine Abschlussevaluierung vorgesehen.

Ferner werden die direkten Maßnahmen der JRC intern im Rahmen einer jährlichen Evaluierung und extern im Rahmen einer Peer Review durch hochrangige Experten, die in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat der JRC ausgewählt werden, beurteilt.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. *Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation wird im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung durchgeführt. Gegenüber dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ bestehen keine grundlegenden Änderungen. Wann immer möglich, werden weitere Vereinfachungsmaßnahmen ergriffen.

Für Horizont 2020 sind bis Ende Februar 2018 154 000 Vorschläge eingegangen (darunter 537 000 Einzelanträge) und wurden 18 000 Verträge unterzeichnet (mit 79 000 Einzelteilnehmern). Trotz der im Vergleich zum siebten Rahmenprogramm drastischen Zunahme der Zahl der Vorschläge, wurden 95 % der Verträge innerhalb der rechtlich vorgegebenen 8-Monatsfrist unterzeichnet. Mit Hilfe der gängigen IT-Systeme und Geschäftsabläufe konnte auf allen Ebenen die Effizienz gewährleistet werden. Die für die Durchführung der letzten Rahmenprogramme zuständigen Kommissionsdienststellen konnten auf ein gemeinsames Unterstützungszentrum zurückgreifen, das mit einem Anteil von 0,7 % der laufenden Kosten an den Ausgaben im Jahr 2017 kosteneffiziente Dienste bereitstellen konnte. Die Validierung der Rechtsträger und die Organisation der Projektevaluierung wurden in der Exekutivagentur für Forschung zusammengefasst, wodurch Größeneinsparungen erzielt wurden und eine effiziente Organisation der Evaluierungen gewährleistet wurde.

Die Kosten des Kontrollsystems (Evaluierung, Auswahl, Projektmanagement, Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen) werden in den Kommissionsdienststellen, die für die Durchführung der bisherigen Rahmenprogramme zuständig waren, für 2017 auf etwa 3-4 % veranschlagt (einschließlich der Kosten für die Verwaltung des Siebten

Rahmenprogramms und von Horizont 2020). Diese Kosten sind angesichts der zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Anstrengungen und der Anzahl der Vorgänge angemessen.

Die Kontrollstrategie basiert auf:

- Verfahren für die Auswahl der besten Projekte und deren Umsetzung in Rechtsinstrumente;
- das projektbegleitende Projekt- und Vertragsmanagement;
- Ex-ante-Prüfungen sämtlicher Anträge;
- Bescheinigungen über die Finanzaufstellungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts und Zertifizierung der Methodik zur Berechnung der Kosten je Einheit oder der Ex-ante-Bewertung großer Forschungsinfrastrukturen auf freiwilliger Basis;
- Ex-post-Rechnungsprüfungen einer (repräsentativen und risikoabhängigen) Stichprobe von Anträgen, für die EU-Mittel gezahlt wurden;
- die wissenschaftliche Evaluierung der Projektergebnisse.

Laut den ersten Ergebnissen der Rechnungsprüfungen für das Programm „Horizont 2020“ liegen die Fehlerquoten nach wie vor eindeutig im erwarteten Bereich (siehe Abschnitt 2.2.2). Dies zeigt, dass die bereits eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen erfolgreich waren, auch wenn sie noch weiter ausgebaut werden können.

Bei der indirekten Mittelverwaltung wird die Kommission auf die folgenden Einrichtungen zur Ausführung des Haushalts zurückgreifen, sofern sich dieses anbietet, kosteneffizient ist und einen deutlichen Mobilisierungseffekt bewirkt:

- Institutionelle europäische Partnerschaften (Artikel 185 oder Artikel 187 AEUV)

Diese Einrichtungen unterliegen regelmäßigen Evaluierungen, damit gewährleistet ist, dass sie sich nach wie vor für die Erreichung der Programmziele eignen. Für die Aufsicht über die der indirekten Mittelverwaltung unterstehenden Einrichtungen wurden oder werden Kontrollstrategien entwickelt.

Bei der direkten Mittelverwaltung wird sich die Kommission weiterhin weitestgehend auf Exekutivagenturen stützen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates eingerichtet wurden. Die Delegation von Tätigkeiten an die Exekutivagenturen unterliegt einer zwingend vorgeschriebenen Ex-ante-Bewertung von Kosten und Nutzen. Zudem werden die Exekutivagenturen einer regelmäßigen Evaluierung durch externe Experten unterzogen. Bei der vorstehend genannten Kosten-Nutzen-Analyse werden auch die Kosten für Kontrolle und Aufsicht berücksichtigt. Die 2012 und 2015 durchgeführten Zwischenbewertungen bestätigen die große Effizienz und den Mehrwert der Exekutivagenturen bei der Programmdurchführung.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Das bisherige Fördermodell bestand in der Erstattung förderfähiger Kosten. Der Europäische Rechnungshof hat wiederholt – zuletzt in seinem Jahresbericht 2016 – darauf hingewiesen, dass „das größte Risiko für die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge [darin] besteht, dass Empfänger nicht förderfähige Kosten melden, die von

der Kommission vor der Erstattung weder aufgedeckt noch berichtet werden. Dieses Risiko war beim Siebten Rahmenprogramm mit seinen komplexen Förderfähigkeitsregeln, die von Begünstigten (insbesondere Begünstigten, die mit den Regeln weniger vertraut sind, wie KMU, erstmalige Teilnehmer und außerhalb der EU ansässige Rechtspersonen) häufig falsch interpretiert werden, besonders hoch.“

Der Gerichtshof erkannte die für Horizont 2020 eingeführten Vereinfachungen an. Er empfahl jedoch in seinem Jahresbericht 2016, vereinfachte Kostenoptionen stärker zu nutzen. Diese werden bereits in einigen Teilen des Programms oder für bestimmte Arten von Ausgaben verwendet.

Die repräsentative Fehlerquote für Finanzhilfen des Siebten Rahmenprogramms betrug 5 %, bei einer „Restfehlerquote“ von rund 3 % (unter Einbeziehung sämtlicher Wiedereinzahlungen und Korrekturen, die vorgenommen wurden bzw. werden). Allerdings waren die Fehlerquoten in den Teilen des Programms, für die vereinfachte Kostenoptionen in größerem Umfang verwendet werden konnten und/oder bei denen die Gruppe der Begünstigten klein und stabil war, geringer. Hierunter fielen auch die Finanzhilfen des Europäischen Forschungsrats und die Marie-Curie-Maßnahmen.

Die ersten Ergebnisse von Horizont 2020 deuten auf eine repräsentative Fehlerquote von rund 3 % und eine Restfehlerquote von unter 2,5 % hin. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Schätzung in einem frühen Stadium, die mit Vorsicht verwendet werden sollte. Die Zahlen dürften steigen und könnten etwa 3-4 % erreichen (die Kommission war in ihrem Vorschlag für Horizont 2020 von einer Fehlerquote von 3,5 % ausgegangen, in die allerdings einige zusätzliche Komplikationen während des Gesetzgebungsverfahrens nicht eingegangen waren). Die Restfehlerquote dürfe bei unter 3 % bleiben, allerdings lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststellen, ob der Anteil von 2 % erreicht wird. Die Kommission geht nach wie vor davon aus, dass die Fehlerquoten bei den Finanzhilfen des Europäischen Forschungsrats und den Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen weiterhin unter 2 % liegen werden.

Einige Fehler entstehen, weil die Begünstigten die Regeln nicht verstanden haben. Solche Fehler können durch Vereinfachung vermieden werden, auch wenn immer eine gewisse Komplexität bleiben wird. Andere Fehler entstehen, weil die Begünstigten die Regeln nicht befolgt haben. Dies gilt zwar nur für eine Minderheit der Fälle; eine Vereinfachung der geltenden Regeln kann dieses Problem jedoch nicht lösen.

Für das Programm Horizont 2020 wurde eine Analyse der Fehlerquoten¹¹ durchgeführt. Aus den bislang durchgeführten Audits ergibt sich Folgendes:

- Etwa 63 % der Fehler werden bei der Angabe der Personalkosten festgestellt. Häufige Probleme sind: die fehlerhafte Berechnung der produktiven Stunden und die Angabe falscher Stundensätze oder einer falschen Stundenzahl.
- Etwa 22 % der Fehler betreffen andere direkte Kosten als Personalkosten. Am häufigsten wird eine fehlende direkte Erfassung der Kosten festgestellt.
- Etwa 6 % der Fehler betreffen die Ausgaben für Unterverträge, 4 % die Reisekosten und 5 % andere Kategorien. Bei den indirekten Kosten wurde die Fehlerquote von

¹¹ % des Wertes in EUR/sämtliche Anpassungen der direkten Kosten zugunsten des EU-Haushalts

28 % bei den indirekten Kosten im Siebten Rahmenprogramm dank der Einführung des Pauschalsatzes zur Deckung der indirekten Kosten auf nahezu Null gesenkt.

Die während der Audits für Horizont 2020 festgestellten Fehler zeigen, dass einige davon durch Vereinfachung und die Vermeidung eines unnötigen Formalismus vermieden werden könnten. Einige Änderungen wurden bereits im Programm „Horizont 2020“ vorgenommen (z. B. neue Vorschriften für die interne Rechnungsführung und Zusatzvergütungen), andere werden, soweit möglich, in Horizont Europa aufgenommen. Diese Änderungen werden allerdings nur noch eine begrenzte Wirkung auf die Fehlerquote haben, da in der Regel nur kleine Fehler vermieden werden.

Eine umfassendere Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalsätze, Einheitskosten) sowie eine weitere Vereinfachung der Regeln werden zur Senkung der Fehlerquote von Horizont 2020 beitragen (die repräsentative Fehlerquote bei Horizont Europa wird auf 3-4 % veranschlagt). Es bleibt jedoch als grundsätzliche Fehlerquelle die Finanzierungsart, die auf der Erstattung förderfähiger Ausgaben basiert. In einem solchen System könnte die repräsentative Fehlerquote auf 2,5-3,5 % verringert werden, und die Restfehlerquote könnte nach Berichtigung etwa bei (aber nicht unbedingt unter) 2 % liegen.

Mit Horizont 2020 wurde die Finanzierung in Form von Pauschalbeträgen für KMU (Phase 1) eingeführt (50 000 EUR für die Erbringung einer zufriedenstellenden wissenschaftlichen Leistung) und bei den EIT-KIC die Förderung institutioneller Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Ergebnissen der mit dem EIT-Gütesiegel ausgezeichneten Masterprogramme. Für diese Zahlungen werden keine zusätzlichen Nachweise (z. B. Rechnungen, Arbeitszeitnachweise, Zahlungsnachweise) verlangt. Finanzielle Fehler sind nicht möglich.

Die Finanzierung mittels Pauschalbeträgen war für Horizont 2020 vorgeschlagen worden, wurde jedoch als ungeeignet oder verfrüht eingestuft. Dennoch führt die Kommission im Rahmen des Arbeitsprogramms 2018 Pilotprojekte auf der Grundlage einer Pauschalbetragsfinanzierung durch. Gleichzeitig hat sie eine Reihe von Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt, um die Bedenken der Interessenträger bezüglich dieser Form der Finanzierung auszuräumen.

Das Pilotprojekt muss noch bewertet werden, insbesondere um zu prüfen, ob alle Ziele des Programms (nicht nur die Senkung der Fehlerquote) erreicht werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass eine breitere Anwendung der Pauschalsatzfinanzierung die Fehlerquote verringern würde. Allerdings würden die Risiken auf andere Phasen des internen Kontrollsystems verschoben. Die Evaluierungen und die Bewertung der Leistungen werden an Bedeutung gewinnen.

Laut dem Vorschlag für das Programm „Horizont Europa“ kann die Kommission auf die Pauschalbetragsfinanzierung zurückgreifen. Die Kommission beabsichtigt, dieses Finanzierungsmodell in größerem Umfang zu nutzen. Es ist derzeit jedoch noch unklar, in welchem Umfang dies möglich ist. Dies wird von den Ergebnissen der derzeit laufenden Pilotprojekte abhängen.

Aufgrund der Anzahl der betroffenen Vorgänge wäre ein hoher Anteil systematischer Ex-ante-Kontrollen äußerst kostspielig. Daher beruht die derzeitige Kontrollstrategie auf risikobasierten Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen zur Einschätzung der Fehlerquoten und zur Aufdeckung und Wiedereinziehung nicht förderfähiger Beträge. Da die Fehlerquoten innerhalb der festgelegten Spanne liegen, wird diese

Strategie als wirksam erachtet. Die Weiterentwicklung einiger Aspekte, beispielsweise die Aufnahme eines System- und Verfahrensaudits, ist vorgesehen, radikale Änderungen werden jedoch nicht vorgeschlagen.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die Kosten des Kontrollsystems (Evaluierung, Auswahl, Projektmanagement, Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen) werden in den Kommissionsdienststellen, die für die Durchführung der bisherigen Rahmenprogramme zuständig waren, für 2017 auf etwa 3-4 % veranschlagt (einschließlich der Kosten für die Verwaltung des Siebten Rahmenprogramms und von Horizont 2020). Diese Kosten sind angesichts der zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Anstrengungen und der Anzahl der Vorgänge angemessen.

Das Fehlerrisiko bei der Zahlung von Finanzhilfen mit einem Finanzierungsmodell auf der Grundlage der Erstattung nicht förderfähiger Kosten dürfte bei 2,5-3,5 % liegen. Das Risiko beim Abschluss (nach Kontrollen und Korrekturen) beträgt etwa (aber nicht unbedingt weniger) als 2 %.

Das Fehlerrisiko bei Finanzhilfen mit einem Finanzierungsmodell auf der Grundlage von Pauschalbeträgen liegt (bei Zahlung und Abschluss) bei nahezu 0 %.

Das Risiko insgesamt wird von dem Verhältnis zwischen den zwei Finanzierungsmodellen (Erstattung förderfähiger Kosten/Pauschalbeträge) abhängen. Die Kommission will das Modell der Pauschalzahlungen dort anwenden, wo es angebracht ist. Der wichtigste Faktor bei einer Finanzierung durch Pauschalbeträge wird jedoch nicht die Senkung der Fehlerquote, sondern die Verwirklichung der Ziele des Programms sein.

Dieses Szenario geht von der Annahme aus, dass die Vereinfachungsmaßnahmen im Verlauf der Beschlussfassung nicht wesentlich geändert werden.

Hinweis: Dieser Abschnitt bezieht sich allein auf die Verwaltung der Finanzhilfen (im Rahmen der verschiedenen Verwaltungsarten). Bei Verwaltungs- und Betriebsausgaben, die bei öffentlichen Auftragsvergaben anfallen, dürfte das Fehlerrisiko bei Zahlung und Abschluss unter 2 % liegen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Die für die Ausführung der Haushaltsmittel für Forschung und Innovation zuständigen Dienststellen sind entschlossen, Betrug in allen Phasen der Finanzhilfeverwaltung zu bekämpfen. Die von ihnen entwickelten und eingesetzten Betrugsbekämpfungsmaßnahmen umfassen einen intensiveren Einsatz von Ermittlungsmethoden, vor allem mithilfe innovativer IT-Werkzeuge, sowie von Ausbildung und Information des Personals. Diese Bemühungen werden fortgesetzt. Insgesamt dürften sich die vorgeschlagenen Maßnahmen – vor allem die stärkere Ausrichtung auf eine risikoorientierte Rechnungsprüfung und eine intensivere wissenschaftliche Bewertung – positiv auf die Betrugsbekämpfung auswirken.

Die derzeitige Betrugsbekämpfungsstrategie für Finanzhilfen der für die Durchführung der früheren Rahmenprogramme zuständigen

Kommissionsdienststellen sowie die Strategien für andere Ausgaben werden nach der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission im Jahr 2018 aktualisiert. Durch diese Aktualisierung sollen auch die Risiken im Zusammenhang mit einer Finanzierung durch Pauschalbeträge abgedeckt werden, die anders geartet sind und berücksichtigt werden müssen.

Wenngleich die Zahl der festgestellten Betrugsfälle gemessen an den Gesamtausgaben sehr gering ist, sind die mit der Ausführung des Forschungsbudgets betrauten Generaldirektionen nach wie vor entschlossen, Betrug zu bekämpfen.

Die Rechtsvorschriften werden gewährleisten, dass die Dienststellen der Kommission (einschließlich OLAF) Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen unter Verwendung der vom OLAF empfohlenen Standardbestimmungen vornehmen können.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie ¹²	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Rubrik 1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	GM/NGM ¹³	von EFTA-Ländern ¹⁴	von Kandidatenländern ¹⁵	von Drittländern	nach Artikel [21 Absatz 2 Buchstabe b] der Haushaltsordnung
H1	01.010101 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Horizont Europa“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	NGM	JA	JA	JA	NEIN
	01.010102 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Horizont Europa“): Ausgaben für externes Personal					
	01.010103 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Horizont Europa“): Sonstige Verwaltungsausgaben					
	01.0201 Offene Wissenschaft	GM				
01.0202 Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit						
01.0203 Offene Innovation						
	01.0204 Stärkung des Europäischen Forschungsraums					

¹² Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der operativen Ausgaben werden bei den den vier Programmteilen entsprechenden Artikeln des Haushalts dargelegt. Eine weitere, auf die strategische Planung gestützte Aufschlüsselung des Haushalts könnte im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfahren vorgelegt werden.

¹³ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens			1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales								
			2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Nach 2027	INSGESAMT
Operative Mittel	Verpflichtungen	(1)	11 825,394	12 064,784	12 307,891	12 556,625	12 812,890	13 070,006	13 336,556		87 974,145
	Zahlungen	(2)	2 787,096	6 858,177	8 316,885	10 284,251	11 653,515	12 675,793	13 334,400	22 064,028	87 974,145
01 02 01 Offene Wissenschaft	Verpflichtungen	(1a)	3 308,230	3 375,270	3 443,480	3 513,155	3 584,895	3 656,900	3 731,270		24 613,200
	Zahlungen	(2 a)	779,708	1 918,658	2 326,884	2 877,379	3 260,516	3 546,602	3 730,666	6 172,787	24 613,200
01 02 02 Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit	Verpflichtungen	(1b)	6 516,841	6 648,652	6 782,307	6 919,237	7 060,382	7 201,957	7 349,169		48 478,545
	Zahlungen	(2b)	1 535,937	3 779,399	4 583,050	5 667,062	6 421,523	6 984,734	7 347,981	12 158,860	48 478,545
01 02 03 Offene Innovation	Verpflichtungen	(1c)	1 731,049	1 766,131	1 801,820	1 838,279	1 875,818	1 913,494	1 952,410		12 879,000
	Zahlungen	(2c)	407,986	1 003,950	1 217,555	1 505,605	1 706,084	1 855,780	1 952,094	3 229,946	12 879,000
01 02 04 Stärkung des Europäischen Forschungsraums	Verpflichtungen	(1d)	269,274	274,731	280,283	285,955	291,794	297,655	303,708		2 003,400
	Zahlungen	(2d)	63,465	156,170	189,398	234,206	265,391	288,677	303,659	502,436	2 003,400
Aus der Finanzausstattung bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁶	Verpflichtungen = Zahlungen	(3)	823,606	840,216	857,109	874,375	892,110	909,994	928,444		6 125,855
01 01 01 01 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Horizont Europa“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete	Verpflichtungen = Zahlungen	(3)	332,455	341,797	351,421	361,335	371,548	382,070	392,912		2 533,539

¹⁶ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

auf Zeit											
01 01 01 02 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Horizont Europa“): Ausgaben für externes Personal	Verpflichtungen = Zahlungen	(3)	68,862	70,239	71,643	73,076	74,538	76,029	77,549		511,937
01 01 01 03 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Horizont Europa“): Sonstige Verwaltungsausgaben	Verpflichtungen = Zahlungen	(3)	422,289	428,181	434,044	439,964	446,024	451,895	457,982		3 080,380
Mittel für die Dotierung des Programms INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+3	12 649,000	12 905,000	13 165,000	13 431,000	13 705,000	13 980,000	14 265,000		94 100,000
	Zahlungen	=2+3	3 610,702	7 698,393	9 173,995	11 158,626	12 545,625	13 585,787	14 262,844	22 064,028	94 100,000

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	7	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	<i>Nach 2027</i>	INSGESAMT
Personalausgaben										
Sonstige Verwaltungsausgaben										
Mittel unter der RUBRIK 7 des mehrjährigen Finanzrahmens INSGESAMT	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)									

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	<i>Nach 2027</i>	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT in allen RUBRIKEN des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	12 649,000	12 905,000	13 165,000	13 431,000	13 705,000	13 980,000	14 265,000		94 100,000
	Zahlungen	3 610,702	7 698,393	9 173,995	11 158,626	12 545,625	13 585,787	14 262,844	22 064,028	94 100,000

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Jahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAM T
-------	------	------	------	------	------	------	------	---------------

RUBRIK 7 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme RUBRIK 7 des mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 7¹⁷ des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben ¹⁸	401,317	412,035	423,065	434,411	446,086	458,099	470,462	3 045,475
Sonstige Verwaltungsausgaben ¹⁹	422,289	428,181	434,044	439,964	446,024	451,895	457,982	3 080,380
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des mehrjährigen Finanzrahmens	823,606	840,216	857,109	874,375	892,110	909,994	928,444	6 125,855

¹⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

¹⁸ Diese Zahlen umfassen nur das genehmigte Personal, das 2020 in den Generaldirektionen tätig ist, nicht jedoch das für die Exekutivagenturen, die gemeinsamen Unternehmen und andere dezentrale Einrichtungen benötigte Personal und auch nicht das zusätzliche Personal, das aus den Beiträgen der künftigen assoziierten Länder bezahlt wird.

¹⁹ Diese Zahlen entsprechen dem veranschlagten Höchstbetrag der Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Rechtsgrundlage. Diese Zahlen beinhalten auch die für die Exekutivagenturen benötigten Zuschüsse (einschließlich Personalausgaben), die einen Teil von Horizont Europa durchführen werden. In diesem Zusammenhang werden die Beträge im Rahmen des geplanten Externalisierungsverfahrens angepasst.

INSGESAMT	823,606	840,216	857,109	874,375	892,110	909,994	928,444	6 125,855
------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------

Der Mittelbedarf für Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme bereits zugeordnete Mittel oder Mittelumrichtungen gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.2.1. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

Jahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)²⁰							
Sitz und Vertretungen der Kommission							
Delegationen							
Forschung	2620	2620	2620	2620	2620	2620	2620
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)) – VB, ÖB, ANS, LAK und BSD^{20 21}							
Aus der RUBRIK 7 des mehrjährigen Finanzrahmens finanziert	– am Sitz						
	– in den Delegationen						
Aus der Finanzausstattung des Programms finanziert ²²	– am Sitz						
	– in den Delegationen						
Forschung	1184	1184	1184	1184	1184	1184	1184
Sonstiges (bitte angeben)							
INSGESAMT	3804	3804	3804	3804	3804	3804	3804

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Die Gesamtzahl der Beamten und Bediensteten auf Zeit bezieht sich auf den Beitrag zur Erreichung der Ziele von Horizont Europa über das gesamte Verfahren hinweg –von der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms bis zur endgültigen Verbreitung der Ergebnisse von 2012 bis 2017.
Externes Personal	Die Gesamtzahl des externen Personals zur Unterstützung der Beamten und Bediensteten auf Zeit bezieht sich auf den Beitrag zu den Zielen von Horizont Europa über das gesamte Verfahren hinweg –von der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms bis zur endgültigen Verbreitung der Ergebnisse von 2012 bis 2017.

²⁰ Diese Zahlen umfassen nur das genehmigte Personal, das 2020 in den Generaldirektionen tätig ist, nicht jedoch das für die Exekutivagenturen, die gemeinsamen Unternehmen und andere dezentrale Einrichtungen benötigte Personal und auch nicht das zusätzliche Personal, das aus den Beiträgen der künftigen assoziierten Länder bezahlt wird.

²¹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, INT = Agenturpersonal, BSD = Beigeordnete Sachverständige in Delegationen.

²² Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Ressourcen, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.3. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Jahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT ²³	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen

Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Posten 6011	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Posten 6012							
Posten 6013							
Posten 6031							

Bitte geben Sie für die zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

01 02 XX Einnahmen aus den Beiträgen Dritter

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Drittländer können über Assoziierungsabkommen Beiträge zu dem Programm leisten. Die für die Festlegung der Höhe des Finanzbeitrags ausschlaggebenden Bedingungen werden in den Assoziierungsabkommen festgelegt, die mit den einzelnen Ländern geschlossen werden, und gewährleisten eine automatische Korrektur jedes wesentlichen Ungleichgewichts im Vergleich zu dem Betrag, den Einrichtungen mit Sitz in dem assoziierten Land durch ihre Beteiligung an dem

²³ Bisher wurden noch keine bilateralen Assoziierungsabkommen geschlossen. Die Beiträge der assoziierten Länder kommen zu den in diesem Finanzbogen genannten Beträgen hinzu.

Programm erhalten, wobei die Kosten für Verwaltung des Programms berücksichtigt werden.